

Amtsgericht Ahrensburg  
52 OWi 760 Js-OWi 26145/07 (235/07)

Vert.	Frist not.		KR/ ISA	Md.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Verr- Rat.
SB	17. JAN. 2008			Rück- spr.
Rück- spr.	GREGOR SAMIMI			Zer- lung
zdA	RECHTSANWALTSKANZLEI			Bef- lung

### Beschluss

in der Bußgeldsache

M: Lt  
geb. am .19. in B  
wohn.: r Str. , Berlin-Charlottenburg  
Verteidiger:  
Rechtsanwalt Gregor Samimi, Meinekestr. 13, 10719 Berlin  
- AZ: 28/07 -

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit.

Gegen den Betroffenen wird wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 44 km/h eine

#### **Geldbuße in Höhe von 200,00 Euro**

festgesetzt. Von der Festsetzung eines Fahrverbotes wird abgesehen.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

#### Gründe:

Der am .19. in B geborene und wohnhafte Betroffene ist straßenverkehrsrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

Der Betroffene befuhr am 20.12.2006 um 09:37 Uhr als Führer des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen F- die Bundesautobahn A 24, km 14,25 bei Gemeinde Reinbek, Richtung Berlin. Der Betroffene fuhr offensichtlich in Verkennung seiner eigenen Geschwindigkeit toleranzbereinigt 144 km/h.

Gegen den am 01.03.2007 zugestellten Bußgeldbescheid des Kreises Stormarn vom 26.02.2007 hat der Betroffene am 01.03.2007 fristgemäß Einspruch eingelegt.

Die Feststellungen zu den straßenverkehrsrechtlichen Vorbelastungen des Betroffenen beruhen auf der Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 19.11.2007, welche sich in der Akte befindet.

Die Fahreigenschaft des Betroffenen hat dieser nicht bestritten. Die Fahreigenschaft wurde am Tattag durch die Polizeibeamten vor Ort festgestellt, nachdem sie den Betroffenen anhalten hatten (Bl. 1/2 d.A.). Die festgestellte Geschwindigkeit wurde mittels Radarmessung

Multanova 6F Moving zutreffend ermittelt. Das Protokoll vom Tattag befindet sich als Bl. 4 und die Fotodokumentation der Auswertung als Bl. 3 in der Akte. Die Anlage war bis Ende 2007 geeicht und der Eichschein der Anlage befindet sich als Bl. 5/6 in der Akte. Die Messbeamten waren ordnungsgemäß in Bezug auf das Messgerät geschult (Bl. 56/57 d.A.). Das Gericht geht angesichts fehlender anderer Anhaltspunkte davon aus, dass der Betroffene sich seiner eigenen Geschwindigkeit nicht hinreichend bewusst war und damit lediglich fahrlässig handelte.

Damit hat sich der Betroffene einer Ordnungswidrigkeit gemäß den §§ 41 Abs. 2, 49 StVO, 24 StVG schuldig gemacht. Diese ist gemäß 11.3.7 des Bußgeldkataloges in der Regel mit einem Bußgeld von 100,00 Euro und der Verhängung eines Fahrverbots von 1 Monat zu ahnden.

Die in dem Bußgeldbescheid vom 26.02.2007 verhängte Rechtsfolge eines Fahrverbots gemäß § 4 Abs. 1 BKatV war nach Auffassung des Gerichts hier nicht anzuordnen. Zwar liegen formal die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BKatV, Ziffer 11.3.7 BKatV vor, wonach ein Fahrverbot in der Regel in Betracht kommt, wenn der Führer eines Pkw eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 41 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften begeht. Diese Voraussetzungen lagen hier insoweit vor, als dass der Betroffene die zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h um 44 km/h überschritten hat.

Jedoch wird hier nach § 4 Abs. 4 BKatV ausnahmsweise von der Anordnung eines Fahrverbots gegen eine angemessene Erhöhung der vorgesehenen Geldbuße abgesehen, da der Betroffene glaubhaft gemacht hat, dass ihn die persönlichen und wirtschaftlichen Folgen eines solchen Fahrverbots überdurchschnittlich und in unangemessener Weise belasten würden. Der Betroffene hat hierzu glaubhaft vorgetragen und durch Bestätigung seines Arbeitgebers (Bl. 82 d.A.) glaubhaft gemacht, dass er als Außendienstmitarbeiter auf seinen Führerschein angewiesen sei und ein Verlust seinen Arbeitgeber zur Kündigung berechtige. Aufgrund dieser Umstände und aufgrund der Tatsache, dass der Betroffene mit der Tat erstmals wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung in Erscheinung getreten ist, wurde von der Verhängung eines Fahrverbots ausnahmsweise abgesehen und nach § 4 Abs. 4 BKatV die Geldbuße angemessen auf EUR 200,00 erhöht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 StPO i.V.m. §§ 105 Abs. 1, 46 Abs. 1 OWiG.

Ahrensburg, 15.01.2008  
Amtsgericht

Starke  
Richter



Ausgefertigt  
Ahrensburg, den 01. FEB. 2008

Justizsekretärin  
als Unterscheiberin der Gericht  
Sitz des Amtsgerichts